



Bundesvereinigung Deutscher
Geld- und Wertdienste

SATZUNG

In der Fassung vom 9. November 2016

Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e. V. (BDGW)

Am Weidenring 56, 61352 Bad Homburg
Postfach 14 19, 61284 Bad Homburg

Telefon (06172) 948050
Telefax (06172) 458580

Internet: www.bdgw.de
E-Mail: mail@bdgw.de



§ 1 - Name und Sitz

Die Bundesvereinigung führt den Namen

"Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e. V."

Sitz ist Frankfurt am Main.

Die Bundesvereinigung ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Zweck der Bundesvereinigung

1. Zweck der Bundesvereinigung ist es,
 - a) die wirtschaftspolitischen, insbesondere die sich hieraus ergebenden fachlichen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber staatlichen Institutionen, Dienststellen, Behörden und Einrichtungen der Wirtschaft zu vertreten und zu fördern;
 - b) die Mitglieder über alle der Geschäftsstelle bekannt gewordenen einschlägigen Anordnungen und Hinweise der in a) genannten Institutionen zu unterrichten;
 - c) den Austausch wirtschaftlicher Nachrichten und Erfahrungen zu fördern, Richtlinien zu geben und ihre Mitglieder in allen Fragen zu beraten;
 - d) die Umsetzung und Anwendung des jeweils gültigen Sicherheitsstandards der Bundesvereinigung im Interesse der Mitglieder, der Branche und im öffentlichen Interesse sicher zu stellen;
 - e) die Fairness im Wettbewerb zu fördern und gegen unlautere und/oder irreführende Wettbewerbshandlungen gemäß §§ 3, 5 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vorzugehen;
 - f) die Öffentlichkeit über den Zweck der Bundesvereinigung und deren Ziele, sowie über die Ziele und Aufgaben im Geschäftsfeld der Geld- und Wertdienste zu unterrichten;
 - g) grundsätzlich die Richtlinien der Tarifpolitik festzulegen, die Tarifverhandlungen zu koordinieren und Tarifverträge abzuschließen. Diese Aufgabe kann in einzelnen Bundesländern oder für einzelne Regelungsbereiche an den Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW) übertragen werden.
2. Die Bundesvereinigung versteht sich als Wirtschafts- und Arbeitgeberverband und als eine auf freiwilligem Zusammenschluss beruhende Vereinigung ihrer Mitglieder im Sinne von Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz und als Sozialpartner für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.



§ 3 - Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft ist freiwillig und kann von jeder selbstständigen Firma erworben werden, die gemäß den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften und unter Einhaltung des Sicherheitsstandards der Bundesvereinigung in der jeweils gültigen Fassung operative Tätigkeiten in den Geld- und Wertdiensten durchführt. Die Firma muss grundsätzlich mindestens 1 Jahr unbeanstandet Geld- und Wertdienste durchführen. § 5 Ziffer 4. der Satzung gilt entsprechend.

Unbeanstandet tätig bedeutet u. a. auch, dass das Unternehmen weder in seinem Wettbewerbsverhalten noch in seinem sonstigen wirtschaftlichen Verhalten gegen Bestimmungen des UWG oder etwaige sonstige Gesetze oder Verordnungen oder gegen einzuhaltende tarifliche Bestimmungen der BDGW und/oder des BDSW innerhalb der Jahresfrist verstoßen hat.

- b) Die Mitgliedschaft besteht fort bei Firmenfortführung auf Grund Namensänderung gem. § 21 HGB, bei Firmenfortführung auf Grund bloßer Veräußerung des Handelsgeschäfts gem. § 22 HGB oder durch Umwandlung des Rechtsträgers nach den Bestimmungen des UmwG, insbesondere bei Verschmelzungen.
- c) Bei Konzernen beinhaltet die Mitgliedschaft der Holding bzw. der Führungsgesellschaft gleichzeitig die Mitgliedschaft sämtlicher verbundener Unternehmen und deren Niederlassungen, die denselben Geschäftszweck verfolgen. Bei gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen beinhaltet die Mitgliedschaft eines Unternehmens gleichzeitig die Mitgliedschaft sämtlicher verbundenen Unternehmen, die denselben Geschäftszweck verfolgen.

2. Außerordentliche Mitgliedschaft

- a) Die außerordentliche Mitgliedschaft können Firmen, Schulen, Einzelpersonen und Institutionen, die im Zusammenhang mit Geld- und Wertdiensten stehen, erwerben und die nicht unter Ziffer 1. fallen.
- b) Personen, die sich um die Bundesvereinigung besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder werden.



§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an die Bundesvereinigung zu richten.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist allen Mitgliedsfirmen bekannt zu geben. Einwendungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand der Bundesvereinigung geltend zu machen. Danach entscheidet der Vorstand der Bundesvereinigung über die Aufnahme.
3. Mit Antragstellung auf Aufnahme in die Bundesvereinigung als ordentliches Mitglied hat der Antragsteller neben dem Nachweis der Einhaltung aller für den Bereich Geld- und Wertdienste geltenden gesetzlichen und berufenossenschaftlichen Vorschriften die Ordnungsmäßigkeit der Unternehmensführung nachzuweisen. Dies bezieht sich insbesondere auf
 - a) die Vorlage der BDGW-Prüfbestätigung 1 einschließlich Tariftreueerklärung (Prüfsäule 1),
 - b) die Vorlage der BDGW-Prüfbestätigung 2 (Prüfsäule 2) für
 - c) die Vorlage der aktuellen Versicherungsnachweise für Geld- und Wertdienste.

Die Nachweise sind in schriftlicher Form durch Urkunden, schriftliche Dokumente, amtliche Bescheinigungen, Prüfbestätigungen, Lohnnachweise, eidesstattliche Versicherungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Tarifverträge usw. zu erbringen.

4. Aus wirtschafts- und/oder verbandspolitischen Erwägungen im Sinne von § 2 Ziffer 1. der Satzung der Bundesvereinigung kann der Vorstand im begründeten Einzelfall Ausnahmen von § 4 Ziffer 1. Absatz 1 der Satzung der Bundesvereinigung zulassen. Der Vorstand entscheidet vorläufig. Er ist der Mitgliederversammlung spätestens in der auf die Ausnahmeentscheidung folgenden Jahresmitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Diese entscheidet endgültig und abschließend über die vorläufige Ausnahmeentscheidung des Vorstandes. Das betroffene Neumitglied ist in der Abschlussentscheidung nicht stimmberechtigt.
5. Das erste Jahr der ordentlichen Mitgliedschaft gilt als Probezeit. Anschließend hat der Vorstand über die endgültige Aufnahme zu entscheiden.



§ 6 - Rechte der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Information, Beratung und Unterstützung durch die Bundesvereinigung in den Angelegenheiten, die in ihren Aufgabenbereich fallen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder haben das gleiche Recht auf Teilnahme an allen Einrichtungen der Bundesvereinigung sowie auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und das Recht, auf dieser nach Maßgabe der Satzung Anträge zu stellen und an den Abstimmungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder können für jedes Amt, das die Satzung vorsieht, wählen und gewählt werden.
4. Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
5. Ehrenmitglieder haben kein Wahlrecht und können nicht gewählt werden. Sie haben - soweit sie nicht zur Mitarbeit herangezogen worden sind - nur beratende Stimme.

§ 7 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bundesvereinigung in der Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Satzung anzuerkennen und die Beschlüsse ihrer Organe durchzuführen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Sicherheitsvorschriften der Bundesvereinigung einzuhalten, die Bestandteil des Mitgliedschaftsvertragsverhältnisses sind;
 - b) entsprechend § 5 Ziffer 3. a) bis c) der Satzung der Bundesvereinigung unaufgefordert und jedenfalls 1 x jährlich und nicht älter als 12 Monate die Nachweise über die Durchführung des klassischen GWT-Checks (Prüfsäule 1) und des buchhalterischen und wirtschaftlichen Checks einschließlich der Ordnungsmäßigkeit aller Geldflüsse von Kundengeldern (Prüfsäule 2) für das Unternehmen und der mit diesem verbundenen Unternehmen und/oder deren Niederlassungen in Form schriftlicher Prüfbestätigungen gemäß Musteranlagen vorzulegen;
 - c) von seinem Versicherer jährlich einen Nachweis über das Bestehen einer aktuellen Versicherung für den Geld- und Wertdienst unter Angabe der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages vorzulegen;
 - d) im Versicherungsvertragsverhältnis mit dem Versicherer zu vereinbaren, dass die Kündigung/der Verlust des Versicherungsschutzes der Bundesvereinigung durch den Versicherer in schriftlicher Form anzuzeigen ist.



3. Nähere Einzelheiten zu Ziffer 2. regeln die Sicherheitsvorschriften.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die von der Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e.V. mit einem Tarifvertragspartner abgeschlossenen Tarifverträge einzuhalten.

Dies gilt auch für die Tarifverträge, die auf der Grundlage von § 2 Abs. 1.g) Satz 2 durch den BDSW abgeschlossen wurden.

In begründeten Verdachtsfällen kann die Bundesvereinigung bei Verstößen gegen die abgeschlossenen Tarifverträge der BDGW und/oder des BDSW Sonderprüfungen beim ordentlichen Mitglied nach dessen Zustimmung veranlassen. Bestätigen sich die Tarifvertragsverstöße, ist das ordentliche Mitglied verpflichtet, die Kosten der Sonderprüfungen zu tragen. Hievon unberührt bleibt die Möglichkeit der Festlegung von vereinsinternen Maßnahmen gemäß §§ 8 und 10.

5. Der Abschluss von firmenbezogenen Tarifverträgen durch das Mitglied mit einer Gewerkschaft unterhalb der Flächentarifregelungen für einzelne Bestimmungen oder in der Gesamtheit ist nicht zulässig.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, jeden unfairen Wettbewerb im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, insbesondere im Rahmen der Werbung und des sonstigen Geschäftsgebarens die guten kaufmännischen Sitten und Gebräuche zu wahren.
7. Die von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge sind jährlich bis zum 31.3. an die Geschäftsstelle kostenfrei zu entrichten.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Umsatz- und Beschäftigtenzahlen des Vorjahres jährlich bis zum 31. 3. an einem von der Bundesvereinigung bestimmten Rechtsanwalt/Wirtschaftsprüfer zu übersenden. Diese Angaben dienen ausschließlich der Erhebung von belastbaren Marktdaten für den Gesamtumsatz der Branche.

Vorstand und Geschäftsführung werden von dem beauftragten Rechtsanwalt/Wirtschaftsprüfer nur die Gesamtzahlen übermittelt. Im Übrigen ist er zur Verschwiegenheit verpflichtet.



§ 8 - Vereinsinterne Maßnahmen

1. Je nach Schweregrad der festgestellten Verstöße gegen die Verpflichtungen gemäß § 7 dieser Satzung können der Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds vereinsinterne Maßnahmen festlegen.

Der Vorstand kann erkennen auf

- a) Verwarnung;
- b) schriftliche Rüge.

Die Mitgliederversammlung kann nach Befassung der festgestellten Verstöße durch den Vorstand und auf dessen Empfehlung erkennen auf

- c) Prüfsäulen bezogene Rotmarkierung auf der BDGW-Webseitenliste „satzungsgeprüfte Unternehmen“ oder vollständige Löschung aus dieser Liste jeweils zeitlich befristet oder auf Dauer;
 - d) Ruhen der Mitgliedschaft bis zu 1 Jahr;
 - e) Ausschluss aus der Bundesvereinigung gemäß § 10.
2. Die Festlegung der vereinsinternen Maßnahmen gemäß Ziffer 1. c) - d) hat im Rahmen einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen Stimmen zu erfolgen

§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann beendet werden
 - a) durch freiwilligen Austritt im Wege einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung aus wichtigen Grund. Der freiwillige Austritt durch ordentliche Kündigung ist zum Ende eines Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären;
 - b) durch den Wegfall der für den Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen, z. B. durch Betriebsaufgabe mit dem Ende der Gewerbetätigkeit als Unternehmensträger gemäß § 1 Absatz 1 HGB;
 - c) durch rechtskräftige Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Abweisung des Eröffnungsantrages durch das Insolvenzgericht mangels Masse;
 - d) durch rechtskräftige behördliche Schließung oder Untersagung des Betriebes;
 - e) durch Ausschluss gemäß § 10.



2. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der während der Mitgliedschaft begründeten und fälligen Beiträge für das laufende Geschäftsjahr. Mitgliedschaftsbeiträge werden weder ganz noch teilweise zurückerstattet. Die Rückforderung von Beiträgen, auch bei unterjährigem Ausscheiden, ist ausgeschlossen.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf das Vermögen der Bundesvereinigung.

§ 10 - Ausschluss eines Mitgliedes

1. Die Mitgliedschaft endet bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Ausschluss aus der Bundesvereinigung.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- a) bei vorsätzlicher Herbeiführung eines Unterschlagungsschadens durch die in § 13 Ziffer 1. lit. c), (1) dieser Satzung genannten Repräsentanten;
 - b) bei Verstößen gegen besonders sicherheitsrelevante Bestimmungen nach Fristsetzung mit Ausschlussandrohung;
 - c) auf Grund des vollständigen oder teilweisen Wegfalls der Anforderungen gemäß § 5 Ziffer 3. der Satzung der Bundesvereinigung;
 - d) bei Nichtvorlage der Nachweise der jährlich durchzuführenden Prüfungen (Prüfsäule 1 und Prüfsäule 2) gemäß § 7 Ziffer 2. der Satzung der Bundesvereinigung nach Fristsetzung mit Ausschlussandrohung;
 - e) bei Nichtvorlage der Versicherungsnachweises gem. § 7 Ziffer 2. lit. c) der Satzung der Bundesvereinigung nach Fristsetzung mit Ausschlussandrohung;
 - f) bei Nichteinhaltung der unter § 7 Ziffer 4. genannten Tarifverträge nach Fristsetzung mit Ausschlussandrohung;
 - g) bei Abschluss firmenbezogener Tarifverträge durch das Mitglied mit einer Gewerkschaft unterhalb der Flächentarifregelungen für einzelne Bestimmungen oder in der Gesamtheit;
 - h) bei Nichtzahlung des Mitgliedschaftsbeitrages nach Mahnung und Fristsetzung mit Ausschlussandrohung.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung durch Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen Stimmen.



§ 11 - Organe der Bundesvereinigung

Die Organe der Bundesvereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

§ 12 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Bundesvereinigung. Ihr steht in allen Angelegenheiten der Bundesvereinigung die oberste Entscheidung zu.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) Wahl des 1. Vorsitzenden und seiner sechs Stellvertreter;
 - b) Entgegennahme und Feststellung des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr;
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
 - d) Festlegung der Sicherheitsvorschriften;
 - e) In-Kraft-Treten und Änderung der Satzung und Auflösung der Bundesvereinigung;
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern (für jeweils 4 Jahre);
 - g) Wahl von Sicherheitsbeauftragten (für jeweils 4 Jahre);
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i) Festlegung der Beitragsordnung;
 - j) Erhebung von Sonderbeiträgen;
 - k) Beschlussfassung zu vereinsinternen Maßnahmen gemäß § 8 Ziffer 1. lit. c) bis e).
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter



4. Ordentliche Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt.
- b) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ergeht durch den Vorsitzenden der Bundesvereinigung. Sie hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag abzusenden. Abweichend hiervon sind Tagesordnungspunkte zur Änderung der Satzung und/oder der Sicherheitsvorschriften mindestens 8 Wochen vorher abzusenden.
- c) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin der Geschäftsstelle der Bundesvereinigung schriftlich vorliegen.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind anzuberaumen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, bei notwendigen Beschlussfassungen gemäß § 8 Ziffer 1. lit. c) bis e) oder wenn mindestens ein Drittel aller Stimmen der Mitglieder der Bundesvereinigung einen Antrag unter Angabe des Beratungsgegenstandes stellt.
- b) Die Einladung für die außerordentliche Mitgliederversammlung ergeht ebenfalls durch den Vorsitzenden der Bundesvereinigung und ist mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstage unter Angabe der Tagesordnung abzusenden.



§ 13 – Stimmrecht und Mitgliedsbeitrag

1. Stimmrecht für Jahresmitgliederversammlung

- a) Die Mitglieder sind sowohl in der ordentlichen als auch in der außerordentlichen Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Die ordentlichen Mitglieder haben je 614 € Mitgliedsbeitrag 1 Stimme.

Die außerordentlichen Mitglieder haben jeweils 1 Stimme.

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung geregelt.

- b) Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig. Sie muss zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich bestätigt sein. Ein Mitglied darf außer seiner oder seinen eigenen Firmen nicht mehr als fünf weitere Firmen durch Vollmacht vertreten.

- c) Zur Stimmabgabe sind berechtigt

(1) die Repräsentanten des Unternehmens:

aa) Gesellschafter / Firmeninhaber,

bb) Vorstandsmitglieder von juristischen Personen oder

cc) die im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer.

(2) Darüber hinaus sind zur Stimmabgabe berechtigt

aa) die im Unternehmen tätigen Familienmitglieder des Firmeninhabers,

bb) Prokuristen sowie

cc) leitende Angestellte in Arbeitgeberposition mit schriftlicher Vollmacht des Geschäftsführers oder Inhabers des Mitgliedsunternehmens.

- d) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent aller Stimmen der Mitglieder die auf der Versammlung anwesend oder durch Vollmachten vertreten sind. Es ist zulässig, bei Einberufung der ersten Mitgliederversammlung eine zweite mit der gleichen Tagesordnung anzuberaumen für den Fall, dass die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein sollte. Die Frist zwischen der ersten und der zweiten Mitgliederversammlung muss mindestens eine halbe Stunde betragen.



- e) (1) Die Satzung und die Sicherheitsvorschriften können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen Stimmen geändert werden.
- (2) Die Auflösung der Bundesvereinigung kann nur mit der Zweidrittel-Mehrheit aller Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Für die Wahlen zum Vorstand gilt im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ist beim ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt worden, so ist im zweiten Wahlgang der Kandidat gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).

- f) Alle übrigen Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst.

2. Stimmrecht bei Tarifvertragsabschlüssen

Das Stimmrecht bei Tarifvertragsabschlüssen steht den gewählten Tarifkommissionsmitgliedern zu.

Das Tarifkommissionsmitglied hat eine Stimme pro Unternehmen. Die Entscheidung über die Annahme/Ablehnung eines Tarifabschlusses obliegt der jeweils gewählten Tarifkommission. Die Entscheidung hierüber ist mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen Tarifkommissionsmitglieder zu treffen.

Wird diese Dreiviertel-Mehrheit nicht erreicht, ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 14 - Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse zu enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen.



§ 15 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und sechs stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Vorstandsmitglieder können nur Inhaber von Mitgliedsfirmen, bei Aktiengesellschaften Vorstandsmitglieder bzw. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung Geschäftsführer sein.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Vorstandes ist ein Ehrenamt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt spätestens auf der nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bis zum Ende der Amtszeit des Vorstandes.

§ 16 - Aufgaben des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die sechs Stellvertreter; jeder von ihnen vertritt die Bundesvereinigung gerichtlich und außergerichtlich allein.
2. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung hat jedes anwesende Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Ein Mitglied des Vorstandes ist in Streitfällen, in denen die von ihm vertretene Firma beteiligt ist, nicht stimmberechtigt.
5. Der Vorstand gibt sich im Bedarfsfalle eine Geschäftsordnung.



§ 17 - Geschäftsführung

1. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer ernannt, so kann ein Hauptgeschäftsführer bestellt werden.

Der Vorstand kann den Hauptgeschäftsführer zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellen.

2. Die Einstellung des Personals der Geschäftsstelle erfolgt durch den Geschäftsführer/Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand.
3. Der Geschäftsführer/Hauptgeschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich.
4. Der Geschäftsführer/Hauptgeschäftsführer ist berechtigt, alle Erklärungen, die gegenüber der Bundesvereinigung oder dem Vorstand abzugeben sind, entgegenzunehmen. Sie sind damit der Bundesvereinigung bzw. dem Vorstand ordnungsgemäß zugegangen.
5. Der Geschäftsführer/Hauptgeschäftsführer hat die laufenden Geschäfte zu führen und die notwendigen Ausgaben im Rahmen des genehmigten Jahreshaushaltsplanes zu tätigen.

§ 18 - Einhaltung der Sicherheitsvorschriften

1. Die von den Versicherern beauftragten Sachverständigen oder die von der Bundesvereinigung anerkannten Sicherheitsbeauftragten überprüfen für den Bereich des klassischen GWT-Checks (Prüfsäule 1) die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften durch die Mitglieder. Nimmt der Versicherer des Unternehmens keine eigenen Prüfungen vor, können die internen Systemprüfungen der Unternehmensrevision anerkannt werden, soweit sicher gestellt ist, dass die Mindestanforderungen der Bundesvereinigung eingehalten und durch einen externen Sachverständigen nach Prüfung bestätigt werden.
2. Auf der Grundlage der Checkliste der Bundesvereinigung zur Prüfung der buchhalterischen Prozessabläufe/Bargeld-Handling/Geldflüsse von Kundengeldern prüft grundsätzlich die interne Revision des Unternehmens die Einhaltung der Mindestanforderungen der Bundesvereinigung gemäß den Bestimmungen der Sicherheitsvorschriften.

Externe zugelassene Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, führen eine Plausibilitätskontrolle der internen Revision zu buchhalterischen Prozessabläufen/Bargeld-Handling/Geldflüsse von Kundengeldern (Prüfsäule 2) durch und überprüfen die Einhaltung der Mindestanforderungen der Sicherheitsvorschriften durch die Mitglieder. Für die Auswahl des Prüfers und Durchführung der Prüfung gelten die §§ 319 ff. HGB.



3. Die Überprüfungen nach § 18 haben jedenfalls 1 x im Kalenderjahr stichtagsbezogen und bei Unternehmen sowie mit diesen verbundenen Unternehmen und/oder deren Niederlassungen standortübergreifend zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Mindestanforderungen (Prüfsäulen 1 und 2) sind die von der Bundesvereinigung entwickelten Checklisten Grundlage der Prüfungen. Die aus den Checklisten resultierenden Überprüfungsschwerpunkte werden den Kundenverbänden, dem Handelsverband Deutschland (HDE) und der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) sowie den Versicherern zur Kenntnis gegeben.
4. Das Mitglied hat die Prüfbestätigungen 1 und 2 gemäß Musteranlagen zum klassischen GWT-Check und zum externen buchhalterischen und wirtschaftlichen Check gemäß der Satzung der Bundesvereinigung jährlich unaufgefordert in schriftlicher Form und jeweils nicht älter als 12 Monate bis spätestens 31. Dezember des Jahres nachzuweisen. Der Versicherungsnachweis gem. § 7 Ziffer 2. lit. c) muss rechtzeitig vor jeweiligem Ablauf vorgelegt werden.

§ 19 - Beirat

1. Der Beirat wird vom Vorstand berufen. Er kann sich zusammensetzen aus Experten, der mit der BDGW zusammenarbeitenden Institutionen, z. B. Polizei, gesetzliche Unfallversicherung, Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK), Versicherer und Sachverständige. Der Beirat berät die BDGW sachverständig zu Fragen der Umsetzung des BDGW-Sicherheitsstandards.

Er spricht bei Bedarf Empfehlungen aus, die der Verbesserung bei der Umsetzung des BDGW-Sicherheitsstandards dienlich sind.

Der Beirat ist in seiner Beratungsfunktion unabhängig.

Der Beirat bestätigt am Ende der jährlichen Prüfperiode durch Beschlussfassung, dass die Prüfungen der Sachverständigen zum BDGW-Sicherheitsstandard unabhängig und weisungsfrei von der BDGW erfolgt sind.

2. Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von 4 Jahren in den Beirat berufen. Danach steht die Neuberufung des Beirats an. Bisherige Beiratsmitglieder können wiederberufen werden.
3. Der Beirat hat eine Geschäftsordnung. Diese regelt das Nähere, insbesondere die Aufgaben und Funktionen des Beirats.



§ 20 - Datenschutz

1. Die BDGW erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung festgelegten Zwecke und Aufgaben. Auch kann die BDGW insbesondere zur Weitergabe oder Meldung von personenbezogenen Daten an Dritte gesetzlich verpflichtet sein.
2. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 Bundesdatenschutz-gesetz) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.
3. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung ist der BDGW nur erlaubt, sofern hierzu eine Verpflichtung aus gesetzlichen Gründen besteht oder eine ausdrückliche Einwilligung des betroffenen Mitglieds gegeben ist. Ein Datenverkauf durch die BDGW ist nicht zulässig.



§ 21 - Abänderung der Satzung und Auflösung der Bundesvereinigung

1. Das Recht, eine Abänderung der Satzung oder die Auflösung der Bundesvereinigung zu beantragen, steht der Mitgliederversammlung und den Mitgliedern zu; im letzteren Fall muss der Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmen der Mitglieder gestellt werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen und auf Auflösung der Bundesvereinigung müssen beim Vorstand in schriftlicher Form eingereicht und gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Jede Satzungsänderung muss durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Als Anwesende gelten auch die gemäß § 13 Ziffer 1 lit. b) Vertretenen.
4. Der Beschluss über eine Auflösung der Bundesvereinigung muss durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit aller Stimmen der Mitglieder gefasst werden. Die Vertretung gemäß § 13 Ziffer 1 lit. b) ist zulässig.
5. Im Falle der Auflösung der Bundesvereinigung wird die Abwicklung der Geschäfte von dem zuletzt im Amt gewesenen Vorstand erledigt. Das nach Erfüllung aller Verpflichtungen der Bundesvereinigung verbleibende Vermögen ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung gemeinnützig zu verwenden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung der BDGW
am 9. November 2016 in Frankfurt